

STELLUNGNAHME DES VZBV ZUR ÄNDERUNG VON § 675G BGB

Anlässlich des Antrags der Fraktion der CDU/CSU „Geschäftsbeziehungen im Bankenverkehr auch in Zukunft rechtssichergestalten“ – BT-Drucksache 20/4888

15. März 2023

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Finanzmarkt

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

finanzen@vzbv.de

INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. KOMMENTIERUNG IM EINZELNEN	3
1. Zu den Feststellungen der CDU/CSU unter I.....	3
1.1 Zum Urteilsinhalt	3
1.2 Zur Kündigung von Girokonten.....	3
2. Zu den Aufforderungen unter II.	4
2.1 Möglicher Europarechtsverstoß.....	4
2.2 Keine verbesserte Rechtssicherheit	4
2.3 Die Wertung des BGH.....	5

I. EINLEITUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend werden zunächst einige Fehldarstellungen aus dem feststellenden Teil des CDU/CSU-Antrags korrigiert beziehungsweise in den Kontext gesetzt und anschließend eine Bewertung der beantragten Gesetzesänderung vorgenommen. Im Ergebnis ist der Antrag aus Sicht des vzbv abzulehnen, da die gewünschte Gesetzesänderung die gesicherte Rechtslage beseitigen und die Lage von Verbraucher:innen verschlechtern würde. Dann könnten nämlich wieder Änderungen am Preis-/Leistungsverhältnis von Zahlungsdiensterahmenverträgen ohne ausdrückliche Zustimmung erfolgen.

II. KOMMENTIERUNG IM EINZELNEN

1. ZU DEN FESTSTELLUNGEN DER CDU/CSU UNTER I.

1.1 Zum Urteilsinhalt

Der Inhalt des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH)¹ wird falsch wiedergegeben. Die Entscheidung lautet nicht, dass „AGB-Klauseln über fingierte Zustimmungen im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam“ sind. Eine Zustimmungsfiktion kann weiterhin wirksam zur AGB-Änderung eingesetzt werden. Es wurde lediglich eine klare inhaltliche Grenze für die Änderung gezogen: Änderungen am Preis-/Leistungsverhältnis erfordern nunmehr eine aktive Zustimmung.

Bei der Aussage, dass es der „BGH deutlich erschwert, regelmäßig erforderliche Änderungen [der] AGB vorzunehmen, ohne dass hierfür – unter Berücksichtigung des Schutzes der Interessen von Bankkunden – eine Notwendigkeit besteht“, handelt es sich nicht um eine „Feststellung“, wie die Überschrift nahelegt. Der BGH hat in seinem Urteil ausführlich begründet, warum die Interessen der Bankkund:innen durch die ausufernde Nutzung der Zustimmungsfiktion beeinträchtigt sind. Ohne die Feststellung einer unangemessenen Benachteiligung i.S.d. § 307 I, II BGB hätte der BGH die angegriffenen Klauseln gar nicht für unwirksam erklären dürfen. Sofern die CDU-/CSU-Fraktion der Ansicht ist, der BGH habe hier falsch entschieden, so sollte dies als Meinung kenntlich gemacht und nicht als „Feststellung“ betitelt werden.

1.2 Zur Kündigung von Girokonten

Auch der vzbv hat wahrgenommen, dass es zu Kündigungen von Bankkonten seitens der Kreditinstitute gekommen ist. Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass die Kündigungszahlen sich von Kreditinstitut zu Kreditinstitut beträchtlich unterscheiden. Die Sparkasse Nürnberg spricht von 10.000 Kündigungsschreiben (von denen jedoch nicht alle zu Kontoschließungen geführt haben), während die Sparda-Bank Baden-Württemberg von „nur sehr wenige[n]“ geschlossenen Konten berichtet.² Das spricht dafür, dass Banken durch den richtigen Umgang mit dem Zustimmungserfordernis steuern können, zu wie vielen Kündigungen es kommt.

¹ BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20.

² Handelsblatt 16.02.2023; online abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/girokonto-kuendigungswelle-geht-weiter-bei-der-berliner-sparkasse-sind-17-000-kunden-betroffen/28986998.html>.

Darüber hinaus sind zwar die Absolutzahlen mit tausenden von Kündigungen hoch, relativ gesehen ist aber nur eine kleine Minderheit der Verbraucher:innen nicht bereit zur aktiven Zustimmung. Die Rede ist von einer Billigung seitens 95 Prozent der Kunden bei der Sparkasse Nürnberg, sogar 97 Prozent bei der Deutschen Bank. Außerdem kann eine Zustimmung auch absichtlich unterblieben und die Kündigung damit gewollt sein.

Selbstverständlich ist trotzdem jeder Verbraucher und jede Verbraucherin, die ungewollt ohne Girokonto dasteht, für uns als Verbraucherschutzverband beklagenswert, so dass der vzbv diesem Problem keineswegs gleichgültig gegenübersteht. Dieser Nachteil für eine kleine Verbrauchergruppe darf jedoch nicht dazu führen, dass die Vorteile für alle Verbraucher:innen außer Betracht bleiben. Wenn Verbraucher:innen einer Änderung am Preis-/Leistungsverhältnis aktiv zustimmen müssen, geht diese nicht wie bisher unbeachtet, versteckt in einem dicken Paket von AGB-Änderungen an ihnen vorüber. Die Prüfung, ob das aktuelle Konto noch ihren Preisvorstellungen entspricht, wird damit wahrscheinlicher. Dass Preiserhöhungen wirklich wahrgenommen werden ist für die Bildung eines gerechtfertigten Marktpreises unerlässlich. Die BGH-Entscheidung fördert daher den Wettbewerb der Banken untereinander, was sich auf lange Sicht in angemesseneren Preisen für Girokonten niederschlagen dürfte.

2. ZU DEN AUFFORDERUNGEN UNTER II.

Es wird der konkrete Vorschlag gemacht, die Vereinbarung einer AGB-Änderung per Zustimmungsfiktion im Sinne von § 675g BGB der AGB-Kontrolle zu entziehen, indem der Gesetzgeber selbst konstatieren sollte, dass Zustimmungsfiktionsklauseln keine „unangemessene Benachteiligung“ im Sinne von §§ 307 I 1 bzw. II BGB darstellen können.

2.1 Möglicher Europarechtsverstoß

Mit einer solchen Änderung würde sich der Bundestag nicht nur den Erwägungen von fünf gewählten obersten Bundesrichter:innen diametral entgegenstellen, sondern möglicherweise die effektive Umsetzung europäischer Richtlinien beeinträchtigen. Die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (RL (EU) 2015/2366) aus der der § 675g stammt, konstatiert in Erwägungsgrund 55 ausdrücklich, dass andere Vorgaben des Unionsrechts, die den Verbraucherschutz betreffen, nicht von den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie verdrängt werden. Das entschied auch der Europäische Gerichtshof so, auf dessen Urteil der BGH verweist.³ Die Normen zur AGB-Kontrolle sind aufgrund der Klausel-Richtlinie (Richtlinie 93/13/EWG) europarechtlich überformt – auch wenn der deutsche Gesetzgeber bereits zuvor eine Klauselkontrolle ins BGB aufgenommen hatte. Bei einem Gesetzesvorhaben, das die Zustimmungsfiktionsklauseln der AGB-Kontrolle entzieht, steht zu befürchten, dass der effektiven Umsetzung der Richtlinien nicht genüge getan wird.

2.2 Keine verbesserte Rechtssicherheit

Dass durch die vorgeschlagene Einfügung eines neuen Absatzes 3 „grob nachteilige AGB-Änderungen zu Lasten des Verbrauchers“ möglich werden, geben die Antragsteller selbst zu, indem sie vorschlagen, solche folgendermaßen zu verhindern: Die Änderungen im Sinne des § 675g Abs. 1 Satz 1 sollen in einem Satz 2 eingeschränkt werden, sodass keine „wesentliche[n] Änderungen des Zahlungsdiensterahmenvertrages

³ BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20, Rn. 14 ff.; EuGH, Urteil vom 11.11.2020 – C-287/19, „DenizBank“.

[...], die den Vertragscharakter grundlegend verändern würden“ möglich sind. Die Einführung eines derart unbestimmten Rechtsbegriffs, wäre der Rechtssicherheit im vorliegenden Fall nicht (wie behauptet) zu-, sondern abträglich. Aus der aktuellen Situation mit gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Anwendung von § 675g und §§ 307 ff. BGB gelangte man damit zu einer völlig neuen Rechtslage mit einem neuen unbestimmten Rechtsbegriff.

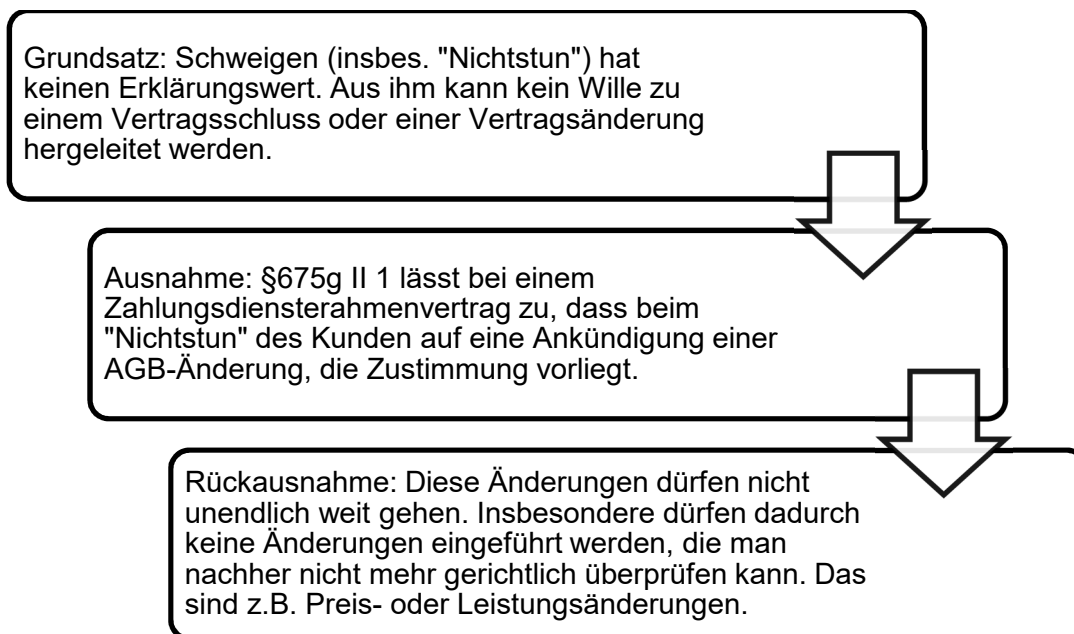
2.3 Die Wertung des BGH

Die Frage, die sich die Mitglieder des Bundestages letztlich stellen müssen ist, ob sie die Erwägungen des BGH, der eine „unangemessene Benachteiligung“ für Verbraucher:innen festgestellt hat, für begründet und nachvollziehbar halten oder nicht. Der BGH hat, dem EuGH folgend, die Regeln der AGB-Kontrolle auch auf Vereinbarungen im Sinne des § 675g II bezogen, sofern der Vertragspartner Verbraucher:in ist.

Gerichtliche AGB-Kontrolle nach §§ 307 ff. BGB

Was sind AGB?	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsbestandteile, die die Parteien nicht aushandeln, sondern vom Verwender einseitig gestellt werden • für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Klauseln
Wer verwendet AGB?	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Unternehmen für Massengeschäfte mit Verbraucher:innen • Unter anderen auch Banken in Zahlungsdienstleistungsverträgen
Warum sind AGB für Verbraucher:innen potentiell problematisch?	<ul style="list-style-type: none"> • Verbraucher:innen schließen in ihrem Alltag regelmäßig Verträge mit Unternehmen • Lesen der umfangreichen Vertragswerke nicht zeiteffizient machbar • daher stimmen Verbraucher:innen häufig unbekanntem Vertragsinhalten zu
Wie schaffen die §§ 307 ff. Abhilfe?	<ul style="list-style-type: none"> • AGB sind gerichtlich besonders überprüfbar • Kommt es zum Streit über eine Klausel in AGB, prüft das Gericht: <ul style="list-style-type: none"> - ob es sich um eine verbotene Klausel handelt (§ 309/308) - ob die Klausel den Vertragspartner unangemessen benachteiligt (§ 307), z.B. durch Verstoß gegen gesetzliche Grundgedanken • stark vereinfacht gesagt: AGB dürfen den Vertragspartner nicht schlechter stellen als das Gesetz
Was ist nicht kontrollfähig?	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Preiskontrolle! (Preis soll sich am Markt bilden, nicht gerichtlich bestimmt werden) • Ob Leistung & Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen, wird nicht gerichtlich überprüft

Der BGH hat im Rahmen der AGB-Kontrolle geprüft, ob eine unangemessene Benachteiligung besteht, insbesondere ob gegen den Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung verstoßen wird. Ein solcher Verstoß lag bei den AGB der Banken darin, dass sie die Reichweite der Zustimmungsfiktion zu weit bemessen haben und weitreichende Vertragsänderungen, sogar solche am Preis-/Leistungsverhältnis über die Zustimmungsfiktion durchgeführt haben. Um vor ungewollten Vertragsschlüssen zu schützen, gibt es im deutschen Recht den Grundsatz, dass Schweigen keine Willenserklärung sein kann. Davon kann durch § 675g II 1 zur Änderung von Zahlungsdiensterahmenverträgen abgewichen werden. Unproblematisch ist das für die Neueinführung solcher Klauseln in die AGB, die ihrerseits gerichtlich überprüft werden können. Bei Änderungen am Preis-/Leistungsverhältnis ist dies jedoch nicht der Fall (siehe Tabelle). Der BGH hat daher zum Schutz von Verbraucher:innen differenziert: Die meisten AGB-Änderungen bleiben per Zustimmungsfiktion möglich, jedoch nicht solche, die das Preis-/Leistungsverhältnis ändern.



Schweigen als Willenserklärung; Quelle: eigene Darstellung